



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 32/2008

Geschäftsordnung des
Studierendenparlamentes
der Fachhochschule Köln

vom 20. Juni 2008



Herausgegeben am 22. Juli 2008

Geschäftsordnung

des

**Studierendenparlamentes
der Fachhochschule Köln**

vom: 20. Juni 2008

Inhaltsübersicht

§ 1	Eröffnungssitzung	3
§ 2	Zusammentreten und Einberufen des Studierendenparlamentes	3
§ 3	Tagesordnung.....	3
§ 4	Anträge und Anfragen	4
§ 5	Anträge und Anfragen zur Geschäftsordnung.....	4
§ 6	Beratung	5
§ 7	Beschlussfassung	5
§ 8	Wahlen im Studierendenparlament.....	5
§ 9	Ausschüsse.....	6
§ 10	Präsidium.....	6
§ 11	Protokollführung	7
§ 12	Schlussbestimmung	7

§ 1 Eröffnungssitzung

(1) Die konstituierende Sitzung des Studierendenparlamentes muss frühestens drei Tage, spätestens aber drei Wochen nach der Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses, noch während der Vorlesungszeit stattfinden.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den Wahlausschuss. Mit der Einladung sind allen neu gewählten Mitgliedern des Studierendenparlamentes die Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Köln, sämtliche beschlossenen Ordnungen und die ausführlichen Wahlergebnisse zuzusenden.

(3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter eröffnet die erste Sitzung. Erster Tagesordnungspunkt ist die Wahl des Präsidiums.

§ 2 Zusammentreten und Einberufen des Studierendenparlamentes

(1) Das Studierendenparlament tritt während der Vorlesungszeit mindestens alle vier Wochen zusammen.

(2) Die Einberufung zu einer Sitzung erfolgt mindestens sieben Vorlesungstage (einschließlich Samstag) vorher durch schriftliche Einladung aller Mitglieder des Studierendenparlamentes, des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA), der beratenden Gremien sowie durch Bekanntgabe an die Studierendenschaft in Verantwortung der Mitglieder des Studierendenparlamentes. Mit schriftlichem Einverständnis kann die Einladung für Mitglieder in elektronischer Form erfolgen. Dabei ist der Ort, die Zeit und die Tagesordnung anzugeben.

Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von mindestens zwei, höchstens sieben Tagen eine außerordentliche Sitzung des Studierendenparlamentes mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Feiertage verlängern diese Frist entsprechend.

Die Mitglieder des Studierendenparlamentes und des AStA, die zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesend sind, werden mündlich von der Sitzungsleiterin bzw. dem Sitzungsleiter zur außerordentlichen Sitzung eingeladen. Die Namen dieser Personen sind im Protokoll einzeln aufzulisten. Alle übrigen gemäß Satz 1 einzuladenden Personen werden unverzüglich schriftlich eingeladen. Sowohl bei der mündlichen, als auch bei der schriftlichen Einladung ist ausdrücklich auf die geänderte Beschlussfähigkeit gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Köln hinzuweisen.

(3) Während der Semesterferien hat die Einberufung mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

(4) Nach Eröffnung einer jeden Sitzung des Studierendenparlamentes sind die Anwesenheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes und die Beschlussfähigkeit festzustellen. Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen ist und mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder anwesend ist. Eine außerordentliche Sitzung des Studierendenparlamentes ist auch dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ein Mitglied gilt als entschuldigt fehlend, wenn es dem Präsidium seine Abwesenheit unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt hat und diese von ihm anerkannt werden.

(5) Alle Sitzungen des Studierendenparlamentes sind öffentlich.

§ 3 Tagesordnung

(1) Die vorläufige Tagesordnung wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, im Verhinderungsfall von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter, aufgestellt. Sie bzw. er hat in diese Tagesordnung alle Beratungsgegenstände aufzunehmen, die von mindestens einer Studentin bzw. einem Studenten der Fachhochschule Köln beantragt und mindestens drei nicht vorlesungsfreie Tage vor Einberufungsfrist schriftlich angegeben werden.

(2) Zu Beginn einer jeder Sitzung ist zunächst über die Aufnahme der vorliegenden Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung abzustimmen und danach die Tagesordnung zu beschließen.

(3) Zu Beginn einer jeden Sitzung sind folgende Angelegenheiten zu erledigen:

- a) Regularien

- b) Genehmigung des Protokolls der vorherigen Sitzung
- c) Festlegung der Tagesordnung

(4) Am Ende der Sitzung sind der Termin der nächsten Sitzung und der Schluss der Antragsfrist festzulegen und der Studierendenschaft bekannt zu geben. Diese soll so bemessen sein, dass die Anträge mit der Einladung verschickt werden können.

(5) Änderungen der Tagesordnung, sowie die Absetzung von Tagesordnungspunkten, sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zulässig.

§ 4 Anträge und Anfragen

(1) Alle Mitglieder der Studierendenschaft, gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Köln, sind berechtigt, Anträge an das Studierendenparlament zu stellen. Sie sind innerhalb der Antragsfrist beim Präsidium einzureichen, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.

(2) Verspätet eingegangene Anträge, die sich nicht auf die vorgeschlagene Tagesordnung beziehen, können als Dringlichkeitsanträge in diese aufgenommen werden oder sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Studierendenparlamentes zu setzen.

(3) Fristgemäß eingereichte Anträge sind mit der Einladung zu verschicken.

(4) Dringlichkeitsanträge nach Antragsfrist des Studierendenparlamentes können nur von Mitgliedern des Studierendenparlamentes oder dem AStA gestellt werden.

(5) Werden während einer Sitzung Anträge gestellt, die sich nicht auf den vorliegenden Tagesordnungspunkt beziehen, so kann das Studierendenparlament ihre Behandlung verweigern. Sie müssen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.

(6) Wünscht jemand einen Antrag zu stellen, zu ändern oder zurückzuziehen, so ist ihr bzw. ihm außer der Reihe das Wort zu erteilen. Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes hat das Recht, einen zurückgezogenen Antrag in der gleichen Lesung wieder aufzunehmen.
Anfragen, die eine gemeinsame Stellungnahme des AStA erfordern, sind mindestens 48 Stunden vor der nächsten Sitzung schriftlich im Sekretariat des AStA einzureichen und vom AStA auf der betreffenden Sitzung zu beantworten.

§ 5 Anträge und Anfragen zur Geschäftsordnung

(1) Anträge und Anfragen zur Geschäftsordnung können nur von den Mitgliedern des Studierendenparlamentes gestellt werden. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhören einer Gegenrednerin bzw. eines Gegenredners sofort abzustimmen. Gibt es keine Gegenrede, so ist der Antrag angenommen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a) Antrag auf Schluss der Redeliste
- b) Antrag auf Erweiterung der Redeliste
- c) Antrag auf Schluss der Debatte über einen Sachverhalt
- d) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
- e) Antrag auf Vertagung des Beratungsgegenstandes
- f) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- g) Antrag auf Vertagung der Sitzung
- h) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit

§ 6 Beratung

(1) Rederecht haben alle Mitglieder der Studierendenschaft gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Köln. Anderen Personen kann das Studierendenparlament Rederecht erteilen.

(2) Vor Beginn einer Diskussion bittet die Präsidentin bzw. der Präsident um Wortmeldungen. Sie bzw. er erteilt das Wort nach offener Redeliste.

(3) Die Redeliste kann unterbrochen werden:

- a) durch einen Ruf zur Geschäftsordnung, der erst nach den Ausführungen einer Rednerin bzw. eines Redners angemeldet werden kann;
- b) zur einmaligen, sofortigen Berichtigung;
- c) durch Wortmeldung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers;
- d) durch Wortmeldung der bzw. des AStA-Vorsitzenden, der AStA-Referentinnen und -Referenten und sonstigen studentischen Vertreterinnen und Vertretern, sofern Anfragen an sie bzw. ihn gerichtet sind.

(4) Kein Mitglied darf sprechen, wenn ihm nicht die Präsidentin bzw. der Präsident das Wort erteilt hat. Will die Präsidentin bzw. der Präsident selbst zur Sache sprechen, so hat sie bzw. er während der gesamten Debatte über diesen Punkt den Vorsitz an ihre bzw. seine StellvertreterInnen abzugeben.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Über jeden Antrag ist abzustimmen. Die Reihenfolge muss eingehalten werden. Alternativabstimmungen sind möglich.

(2) Die Abstimmung findet statt durch Handzeichen.

(3) Auf Verlangen eines Mitglieds des Studierendenparlamentes ist namentlich abzustimmen.

(4) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.

(5) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen als Enthaltungen abgegeben werden.

(6) Eine Abstimmung kann in der Regel nicht angefochten werden. Eine Anfechtung ist nur wegen Verstoßes gegen Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Köln oder dieser Geschäftsordnung möglich. Hierüber entscheidet das Präsidium. Gegen diese Entscheidung kann Einspruch erhoben werden. Über diesen entscheidet endgültig das Studierendenparlament.

§ 8 Wahlen im Studierendenparlament

(1) Die Wahlen werden durch den Wahlvorstand des Studierendenparlamentes geleitet.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Köln ist berechtigt, Wahlvorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag eines Mitglieds der Studierendenschaft gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Köln findet eine Personaldebatte statt.

(4) Die Wahlen sind grundsätzlich offen. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Studierendenparlamentes findet namentlich öffentliche oder geheime Wahl statt.

(5) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

(6) Die erforderliche Mehrheit ist erreicht, wenn eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die einfache Mehrheit hat. Wird bei Stimmgleichheit der Letztplatzierten die Zahl der Sitze des Gremiums überschritten, so erfolgt eine Stichwahl.

(7) Bei geheimer Abstimmung sind Stimmen ungültig, aus denen der Wille der oder des Abstimmenden nicht mit Sicherheit zu erkennen ist oder die in keinem Zusammenhang mit der Sache stehen, über die abgestimmt wird.

§ 9 Ausschüsse

(1) Das Studierendenparlament kann für die Beratung bestimmter Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden.

(2) Mitglieder der Ausschüsse wählen jeweils eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, die bzw. der auf Verlangen des Studierendenparlamentes diesem über die Arbeit des jeweiligen Ausschusses Bericht erstattet.

(3) Rederecht und Stimmrecht haben nur Ausschussmitglieder. Mitglieder der Studierendenschaft können anwesend sein. Die Ausschüsse können Nichtmitgliedern das Rederecht erteilen.

(4) Das Studierendenparlament kann jeden Ausschuss durch Beschluss umbilden oder, gültig nur für die besonderen Ausschüsse, auflösen.

(5) Ansonsten gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß für die Ausschüsse.

§ 10 Präsidium

(1) Das Präsidium vertritt das Studierendenparlament und regelt dessen Geschäfte. Die Mitglieder des Studierendenparlamentes und alle übrigen Anwesenden unterstehen der Ordnungsgewalt der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Im Falle der Abwesenheit der Präsidentin bzw. des Präsidenten und ihrer bzw. seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter wählt sich das Studierendenparlament eine Tagungsleiterin bzw. einen Tagungsleiter.

(2) Ein Mitglied des Präsidiums führt das Protokoll.

(3) Das Präsidium hat das Recht:

- a) eine Rednerin bzw. einen Redner zur Sache oder zur Form zu rufen und kann das Studierendenparlament entscheiden lassen, ob der bzw. dem Betreffenden zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort entzogen wird, wenn sie bzw. er einer zweimaligen Aufforderung, zur Sache zu reden oder bei ihren bzw. seinen Ausführungen die Form zu wahren, nicht nachkommt;
- b) jede Sitzungsteilnehmerin bzw. jeden Sitzungsteilnehmer zur Ordnung zu rufen und das Studierendenparlament aufzufordern, darüber zu beschließen, ob die bzw. der Betreffende für die betreffende Sitzung oder den Tagesordnungspunkt auszuschließen ist.

(4) Betrifft die Diskussion oder Abstimmung die Person der Präsidentin bzw. des Präsidenten, so hat sie bzw. er den Vorsitz abzugeben.

(5) Die Präsidentin bzw. der Präsident teilt die Ergebnisse der Beratung und die Beschlüsse des Studierendenparlamentes dem AstA mit. Dieser ist für die Ausführung verantwortlich.

(6) Die die Präsidentin bzw. den Präsidenten betreffenden Vorschriften gelten analog für ihre bzw. seine StellvertreterInnen, sofern sie den Vorsitz innehaben.

(7) Die Präsidentin bzw. der Präsident erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro pro Sitzung.

§ 11 Protokollführung

(1) Über jede Sitzung des Studierendenparlamentes ist ein Protokoll anzufertigen. Es muss Angaben enthalten über:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung;
- b) die Namen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes, wobei die Dauer der Anwesenheit und die Angabe »entschuldigt« bzw. »nicht entschuldigt« zu vermerken sind;
- c) den wesentlichen Gang der Beratung;
- d) die Texte der Anträge und Beschlüsse;
- e) Stimmenverhältnisse bei Abstimmungen.

(2) Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes kann die Aufnahme einer eigenen Meinungsäußerung, einer Persönlichen Erklärung, in das Protokoll verlangen. Diese ist dem Präsidium schriftlich einzureichen.

(3) Das Protokoll wird von der Protokollantin bzw. dem Protokollanten geführt und unterzeichnet.

(4) Das Protokoll ist spätestens sechs Tage nach der Sitzung der Studierendenschaft durch Anschlag in den zur Verfügung stehenden Medien bekanntzumachen und jedem Mitglied des Studierendenparlamentes und des AStA mit der nächsten Einladung zuzustellen. Bei Einhaltung dieser Regelungen erhält die Protokollantin bzw. der Protokollant eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro pro Sitzung.

(5) Am Ende der Wahlperiode vor der neuen Studierendenparlamentswahl ist eine Übersicht (Tagesordnungspunkte, Beschlüsse, Anwesenheit) über sämtliche Sitzungen in tabellarischer Form zusammenzustellen und zu veröffentlichen.

§ 12 Befreiung von Studienbeiträgen

(1) Es gelten die Bestimmungen des § 21 der Satzung.

(2) Als entschuldigt gelten diejenigen Mitglieder des Studierendenparlamentes, die sich bis zwei Tage vor der Sitzung (24 Uhr) abmelden oder auf Grund von Krankheit oder einem besonderen Grund, dessen Anerkennung im Ermessen des Präsidiums liegt, nicht an der Sitzung teilnehmen können.

(3) Das Versagen einer Bescheinigung durch das Präsidium bedarf der schriftlichen Begründung. Diese Fälle werden dem Studierendenparlament zu Feststellung vorgelegt.

§ 13 Schlussbestimmung

(1) Die Geschäftsordnung kann durch einfache Mehrheit im Studierendenparlament geändert werden. Ihre Bestimmungen gelten nur im Rahmen der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Köln.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in allen Zentren der Fachhochschule Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 23. Mai 2007 (Amtliche Mitteilung 05/2008) am gleichen Tage außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Fachhochschule Köln vom 29. April 2008.

Der Präsident des Studierendenparlamentes
der Fachhochschule Köln

(Thorsten Weber)